



Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 19. Feb. 2025
Aktenzeichen: 008 - 04
Auskunft erteilt: Szodruch, Thomas

Maßnahmen gegen eine kommunale Finanzkrise im Land Brandenburg¹

Positionspapier des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg

1. Kommunales Defizit im 1. Halbjahr 2024 in Höhe von 518 Mio. Euro

Die brandenburgischen Städte und Gemeinden stehen aktuell vor erheblichen finanziellen Schwierigkeiten.

Die finanzielle Lage der brandenburgischen Kommunen hat sich im vergangenen Jahr 2024 und im laufenden Jahr verschlechtert. War es den brandenburgischen Kommunen auch aufgrund der finanziellen Unterstützung der vergangenen Landesregierung und des Landtages noch gelungen, die finanziellen Folgen der bisherigen Krisenlagen zu überwinden, dürften die sich seit Anfang des Jahres 2024 einstellende schwache wirtschaftliche Entwicklung in Brandenburg, die daraus resultierende schwache kommunale Einnahmeentwicklung sowie anhaltende Ausgabensteigerungen zu einer deutlichen Verschlechterung in der Finanzlage der Kommunen führen.

So weisen Angaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum 1. Halbjahr 2024 bereits auf eine negative Entwicklung hin. Demnach zeigten die Haushalte der Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Ämter im 1. Halbjahr 2024 einen Finanzmittelfehlbetrag von insgesamt 518 Mio. Euro.

Nach Feststellungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg ist für diese Entwicklung ein deutlicher Anstieg der laufenden Ausgaben der Kommunen um 10,4 Prozent im ersten Halbjahr 2024 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verantwortlich. Die Ausgaben im ersten Halbjahr 2024 stiegen um 489,2 Mio. Euro gegenüber dem ersten Halbjahr 2023. Als Ursachen für diese Entwicklung führt das Amt für Statistik insbesondere steigende Sozialtransferauszahlungen, Mehrausgaben für Personalauszahlungen und höhere Auszahlungen für Zuschüsse an öffentliche und private Unternehmen sowie an übrige Bereiche an.

¹ Verabschiedet vom Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg am 27. Januar 2025.

2. Steigende Ausgaben und Zuschüsse

2.1 Steigende Personalauszahlungen

Die Personalauszahlungen stellten mit 28,9 Prozent knapp den größten Anteil an den laufenden Auszahlungen der Kommunen dar. Im 1. Halbjahr erhöhten sich die Personalauszahlungen gegenüber dem Vorjahreszeitraum durchschnittlich um 6,4 Prozent (90,17 Mio. Euro) auf 1.498,4 Mio. Euro. Gründe für den Anstieg waren u. a. die restlichen Auszahlungen zum „Inflationsausgleichsgeld“ sowie die Entgelterhöhungen gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst 2023.

2.2 Steigende Ausgaben bei Sozialleistungen und in der Kinder- und Jugendhilfe

Der zweitgrößte Auszahlungsposten mit 28,8 Prozent sind die Sozialtransferauszahlungen und aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen. Gegenüber dem 1. Halbjahr 2023 stiegen diese Ausgaben im 1. Halbjahr um 176,8 Mio. Euro auf 1.494,4 Mio. Euro.

Die Mehrausgaben sind insbesondere auf höhere Auszahlungen für Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX und bei der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII zurückzuführen.

Nach Angaben des Amtes für Statistik summierten sich die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II einschließlich Bildung und Teilhabe im 1. Halbjahr 2024 auf 415,3 Mio. Euro. Das sind Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahreszeitraum in Höhe von 25,6 Mio. Euro. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022 unter bestimmten Voraussetzungen anstelle von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nunmehr Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach SGB II und SGB XII haben.

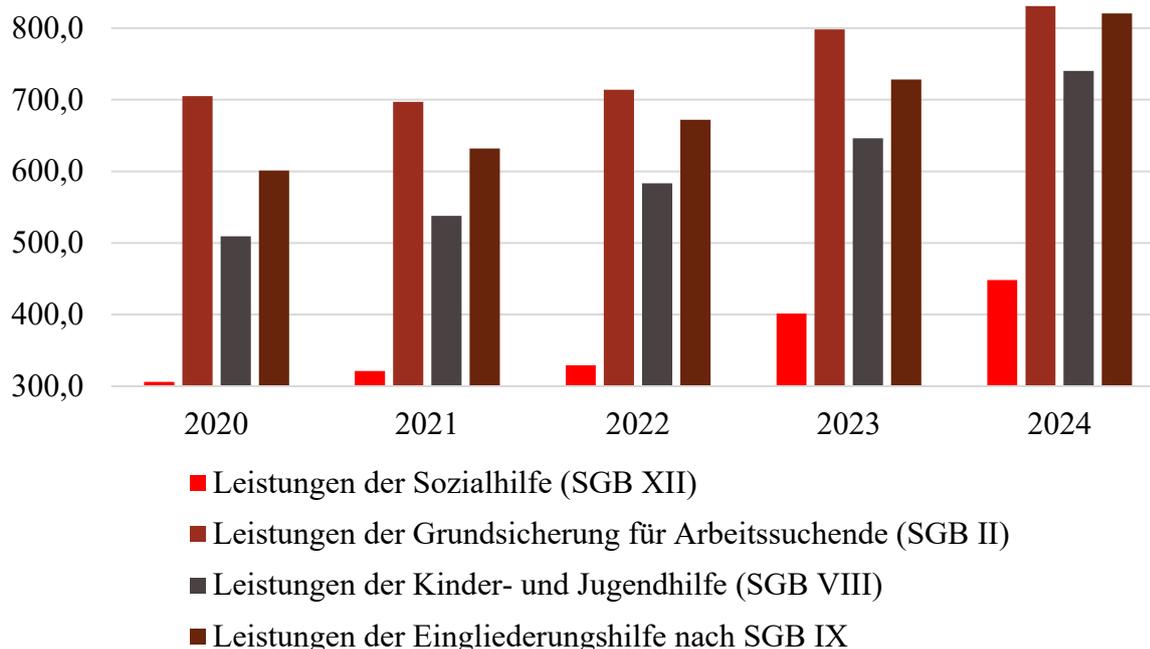
Die Auszahlungen für Unterkunft und Heizung beliefen sich im 1. Halbjahr auf insgesamt 209,5 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum waren das Mehrauszahlungen von 10,1 Mio. Euro bzw. 5,0 Prozent.

Die Auszahlungen für Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII erhöhten sich im 1. Halbjahr 2024 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 35,1 Mio. Euro auf 224,1 Mio. Euro. Das entspricht einem Zuwachs von 18,5 Prozent.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wurden im 1. Halbjahr 2024 Auszahlungen in Höhe von 370,1 Mio. Euro getätigt. Das waren 53,5 Mio. Euro mehr als im Vorjahreszeitraum (+16,9 Prozent).

Für Leistungen nach dem SGB IX – Eingliederungshilfe wurden im 1. Halbjahr 2024 insgesamt 410,2 Mio. Euro aufgewandt. Das waren Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahreszeitraum von 66,4 Mio. Euro bzw. 19,3 Prozent.

Abb. 1 Entwicklung der Sozialleistungen der Kommunen pro Jahr (in Mio. Euro)²



Der Anstieg bei den Sozialausgaben führt zu erheblichem Zuwachs bei den Fehlbeträgen in den Kommunen. Beispielhaft sei hierbei auf die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) verwiesen, wonach im Produktbereiche 31 – 35 (Soziale Hilfen) der jährliche Fehlbetrag von rund 14,6 Mio. Euro im Jahr 2021 auf nun 19,5 Mio. Euro gemäß dem Nachtragshaushalt 2024 angewachsen ist.

Aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist von Bedeutung, dass die aktuellen Anstiege bei den Kreisumlagen u. a. auf steigende Ausgaben der Landkreise bei den Sozialausgaben zurückzuführen sind.

2.3 Steigende Zuschüsse an öffentliche und private Unternehmen

Neben steigenden Personal- und Sozialausgaben sind die Kommunen mit steigenden Zuschüssen an öffentliche und private Unternehmen konfrontiert.

Die Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche, private Unternehmen und an übrige Bereiche stiegen im 1. Quartal 2024 gegenüber dem Vorjahreszeitraum von 671,2 Mio. Euro auf 749,7 Mio. Euro. Unserer Einschätzung nach wird sich der Zuschussbedarf an kommunale Unternehmen in den kommenden Jahren weiter erhöhen.

Bekanntlich sind aktuell insbesondere die kommunalen Krankenhäuser und Kliniken in erheblichen Maßen auf Zuschüsse der Kommunen angewiesen. Die Landeshauptstadt Potsdam plant für die kommenden drei Jahre, das kommunale Klinikum „Ernst von Bergmann“ mit 53,5 Mio. Euro zu unterstützen. Die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel plant für das vergangene Jahr 2024 einen Zuschuss von 10 Mio. Euro und rechnet mit einem Anstieg des Zuschusses auf 12 Mio. Euro im kommenden Jahr.

² Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Rechnungsergebnisse der Kernhashalte der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Brandenburg, Statistischer Bericht L II 3 – j / 22, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Auszahlungen und Einzahlungen der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Brandenburg im 1. Halbjahr 2024. Angaben für das Jahr 2024 nach Hochrechnung der Auszahlungen im 1. Halbjahr 2024.

Auch im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs rechnen die kreisfreien Städte mit steigenden Zuschüssen. Für die kreisfreie Landeshauptstadt Potsdam beläuft sich der Zuschussbedarf für den öffentlichen Personennahverkehr auf rund 10 Mio. Euro im Jahr 2025. Die Landeshauptstadt erwartet einen Anstieg auf 12,5 Mio. Euro im Jahr 2027. Für die Stadt Brandenburg an der Havel belief sich der Zuschussbedarf für den öffentlichen Personennahverkehr für das Jahr 2024 auf rund 8,5 Mio. Euro. Nach Ansätzen des Haushaltplanes 2025/2026 steigt dieser für das laufende Jahr 2025 auf 9,5 Mio. Euro.

2.4 Schwache Einnahmeerwartung und fehlende Einnahmespielräume

Neben dem drastischen Anstieg der Ausgaben ist auch mit einer Verschlechterung der Einnahmentwicklung zu rechnen. Insbesondere die Auswirkungen der schwachen konjunkturellen Entwicklung dürften die Handlungsspielräume des Landes und der Kommunen im Jahr 2025 weiter beschränken. Daneben existieren kaum Spielräume für die Kommunen zur Verbesserung ihrer steuerlichen Einnahmen. Beispielsweise sei auf die Grundsteuer verwiesen, deren Aufkommen im Zuge der Reform in diesem Jahr gegenüber den Vorjahreszeiträumen nicht ansteigen soll („gemeinde-scharfe Aufkommensneutralität“).

2.5 Schwache konjunkturelle Entwicklung und Mindereinnahmen im Landeshaushalt

Nach Angaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg ging im 1. Halbjahr 2024 die Wirtschaftsleistung im Land Brandenburg gegenüber dem 1. Halbjahr 2023 preisbereinigt um 0,4 % zurück. Die Wirtschaftsleistung nahm im Land Brandenburg dabei stärker ab als im bundesweiten Durchschnitt (- 0,2 %).

Die schwache wirtschaftliche Entwicklung zeigt sich auch in der Zunahme an Unternehmensinsolvenzen im Land Brandenburg. Nach Angaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg wurden im 1. Halbjahr 2024 insgesamt 199 Insolvenzverfahren gegen Unternehmen registriert. Das waren 30,1 % mehr als im gleichen Vorjahreszeitraum.

Die sinkende bzw. schwächelnde Wirtschaftsleistung dürfte die finanziellen Handlungsspielräume des Landes und der Kommunen weiter beschneiden.

2.6 Minus 200 Mio. Euro im kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2025

Die Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung 2024 fallen gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2024 insbesondere für das Land deutlich schwächer aus. Die Verschlechterung der Einnahmeerwartung des Landes für das Jahr 2024 und das laufende Jahr 2025 haben deutliche negative Folgen auf die Dotierung des kommunalen Finanzausgleiches im Jahr 2025. Auch für die folgenden Jahre ist mit einer Verschlechterung des kommunalen Finanzausgleiches gegenüber den bisherigen Prognosen auszugehen.

Abb. 2 Mindereinnahmen des Landes und im kommunalen Finanzausgleich nach der Oktober-Steuerschätzung ggü. der Mai-Steuerschätzung³

	2024	2025	2026	2027	2028
Mindereinnahmen des Landes	-259,1	-463,3	-542,6	-750,4	-821,2
davon kommunaler Finanzausgleich	(-65,5)	-197,8	-126,6	-175,4	-193,6

³ Eigene Darstellung gemäß Ergebnisvermerk des MdFE zur 167. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 22.- 24. Oktober 2024.

Die Ergebnisse zum kommunalen Finanzausgleich schlagen auf die Schlüsselzuweisungen der Städte und Gemeinden und Landkreise für das Jahr 2025 durch.

Wiesen die im Sommer übermittelten Informationen zur kommunalen Haushaltsplanung 2025 des MdFE basierend auf den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung noch ein Volumen von 2.721 Mio. Euro an Schlüsselzuweisungen der Kommunen aus, belaufen sich diese nach Informationen des MdFE zu den Abschlagszahlungen aus dem Dezember 2024 nachfolgend auf die Ergebnisse der Oktober-Steuerschätzung nur noch auf 2.523,9 Mio. Euro. Den Kommunen fehlen folglich gegenüber ihrer bisherigen Haushaltsplanung im Jahr 2025 knapp 200 Mio. Euro an Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich.

Zugleich erfolgt eben durch geringere Zuweisungen an die Kommunen aus dem Finanzausgleich eine Entlastung des Landeshaushaltes.

2.7 Weitere Entlastungen zu Gunsten des Landeshaushaltes im Rahmen des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG)

Im Zusammenhang mit dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz soll nicht unerwähnt bleiben, dass für das Jahr 2025 und 2026 bereits weitere Entlastungen zu Gunsten des Landes geregelt sind.

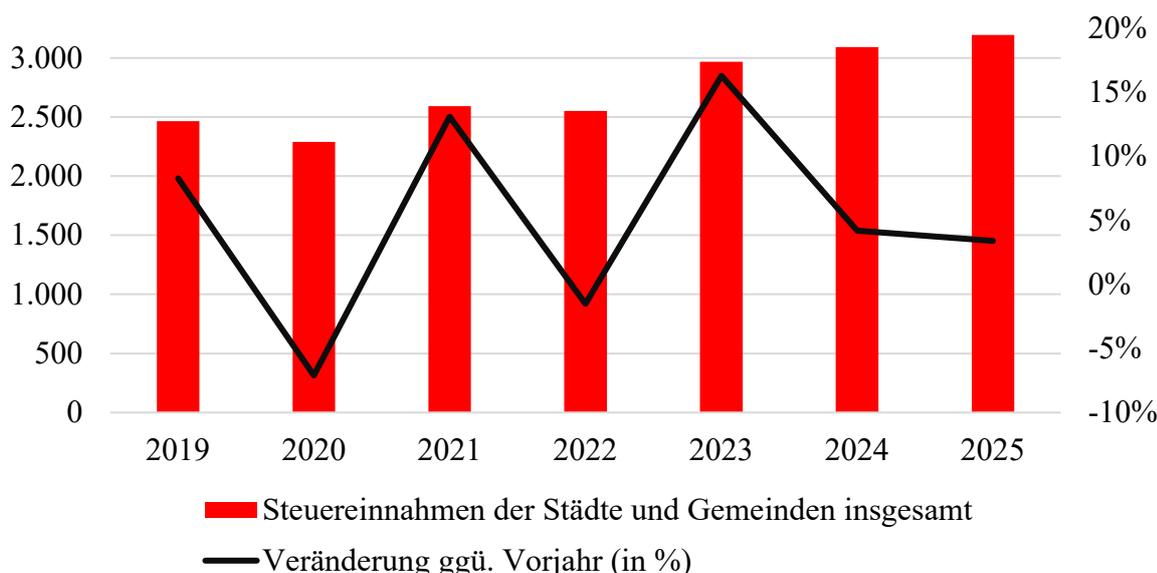
Gemäß § 3 Abs. 1 BbgFAG wird die Verbundmasse der Ausgleichsjahre 2025 und 2026 jeweils um 70 Mio. Euro zu Gunsten des Landes gemindert.

Insgesamt beziffern sich die Entlastungen des Landeshaushaltes zu Lasten der Zuweisungen an die Kommunen im kommunalen Finanzausgleich in den Jahren 2022 bis 2026 auf 390 Mio. Euro.

2.8 Schwache Entwicklung und fehlende Spielräume bei den gemeindlichen Steuereinnahmen

Zusätzlich zu den Mindereinnahmen im kommunalen Finanzausgleich ist auch mit einer schwachen Entwicklung der gemeindlichen Steuereinnahmen zu rechnen. Stiegen die Steuereinnahmen der Gemeinden für das Jahr 2024 entsprechend der Oktober-Steuerschätzung noch um rund vier Prozent, wird für das Jahr 2025 ein Plus von lediglich rund drei Prozent zu erwarten sein.

Abb. 3 Entwicklung der Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden⁴



⁴ ebd.

Zu einer schwachen allgemeinen Entwicklung der gemeindlichen Steuereinnahmen tritt hinzu, dass die Handlungsspielräume der Städte und Gemeinden, ihre Steuern zu erhöhen, im Jahr 2025 eingeschränkt sind. So hatten die Kommunen zur Ermöglichung der Grundsteuerreform seinerzeit signalisiert, dass im Zeitpunkt der Umstellung das jeweilige Steueraufkommen der Stadt oder Gemeinde aus der Grundsteuer A und B nicht ansteigt.

2.9 Keine auskömmliche Finanzierung übertragener Aufgaben

Eine weitere Ursache für die Verschlechterung der Finanzausstattung ist die unzureichende Kostenerstattung von übertragenen Aufgaben.

2.9.1 Beispiel: Unzureichender finanzieller Ausgleich bei der Kostenerstattung für Aufgaben nach dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG)

Auch im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) ist von einer ungenügenden Kostenerstattung zu den übertragenen Aufgaben auszugehen. Hintergrund ist eine letztmalig 1998/1999 durchgeführte Ermittlung der damaligen Aufwendungen zur betreffenden Aufgabe, die bis heute Grundlage der Kostenerstattung ist. Dabei blieb die Höhe der Kostenerstattung trotz Aufwandserhöhungen bei den Gemeinden jahrelang unverändert und erst seit 2015 wird eine Anpassung nach Werten des Statistischen Bundesamtes durchgeführt. Auch danach ergibt sich bei betroffenen Kommunen ein jährliches Defizit. Die Stadt Frankfurt (Oder) hat vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) entsprechende Verfahren zu den ergangenen Zuwendungsbescheiden angestrengt. In den ergangenen Urteilen (u. a. VG 4 K 618/23 vom 11. Januar 2024) stellt das Gericht in einem obiter dictum fest, dass die Regelung in den Zuwendungsbescheiden den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht genügt und deshalb rechtswidrig sei. Die Kammer weist darauf hin, dass „die bisherige Verwaltungspraxis des Beklagten [Ministerium] auch deshalb evident rechtswidrig sein dürfte, weil die Verteilung der Mittel auf die Landkreise und kreisfreien Städte nach einem seit Februar 1999 unverändert gebliebenen Verteilungsmaßstab, der auf Erhebungen aus den Jahren 1995 bis (anteilig) 1997 beruht. Es liegt auf der Hand, dass die maßgeblichen Parameter sich in einem Zeitraum von nahezu 30 Jahren sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht in nicht unerheblicher Weise verändert haben dürften. Jedenfalls würde die Anwendung des Verteilungsmaßstabes eine regelmäßig wiederkehrende Überprüfung der Relevanz der gewählten Parameter und ihrer Gewichtung erfordern, um bei einer ins Gewicht fallenden Kostenausweitung die Mittelzuweisung aufzustocken.“ Die wesentliche Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes ist zudem, dass es das Land Brandenburg bislang entgegen seiner verfassungsrechtlichen Pflicht unterlassen hat, die Kostenregelung gesetzlich zu regeln.

2.9.2 Beispiel: Fehlende Erstattungsregelung im Bereich der Schulsozialarbeit

Gemäß § 124 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz – BbgKJG) vom 25. Juni 2024 fällt die Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe den Landkreisen und kreisfreien Städten zu. Auch wenn der Landkreis nach vorherigem Landesrecht bereits für die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe zuständig war, hat der Landesgesetzgeber die Aufgabenzuweisung erneut normiert. Zugleich dient das BbgKJG der Umsetzung des vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossene Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03.06.2021 und regelt verschiedene Teilbereiche der Aufgabe neu und umfassend. Dazu zählt auch die in den §§ 91 BbgKJG geregelte Förderung der Schulsozialarbeit, die somit zugleich in die Verantwortlichkeit der Landkreise und kreisfreien Städte fällt. Der Landesgesetzgeber hat im BbgKJG mehrere Erstattungsregelungen vorgesehen, die jeweils für einzelne Teilbereich der Aufgabenerfüllung Anwendung finden. Für den Teilbereich der Schulsozialarbeit fehlt es bisher gänzlich an einer Erstattungsregelung.

Die fehlende Erstattungsregelung führt zu erheblicher finanzieller Mehrbelastung in den Landkreisen und kreisfreien Städten.

2.9.3 Fehlende Kostendeckung von Verwaltungsleistungen durch Gebühren und Entgelte

Die Finanzlage der Kommunen wird zudem negativ beeinträchtigt, da zahlreiche Verwaltungsleistungen der Gemeinden auf der Grundlage von Gebühren- und Kostenordnungen des Landes Brandenburg nicht kostendeckend finanziert werden können. In der Konsequenz folgen aus der Wahrnehmung dieser Aufgaben erhebliche Fehlbeträge bei den Städten und Gemeinden. Dies tritt u. a. bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich des Ordnungsrechts, des Melde- und Personenstandswesens sowie den Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden sowie bei Aufgaben nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz auf.

2.10 Hohe Investitionsbedarf und steigende Baukosten

Im Zusammenhang mit der dargestellten schwierigen Finanzlage der Kommunen sei zudem an die Ergebnisse des Positionspapiers des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg zur Stärkung der Investitionstätigkeit der Städte, Gemeinden, Ämter und der Verbandsgemeinde im Land Brandenburg erinnert.

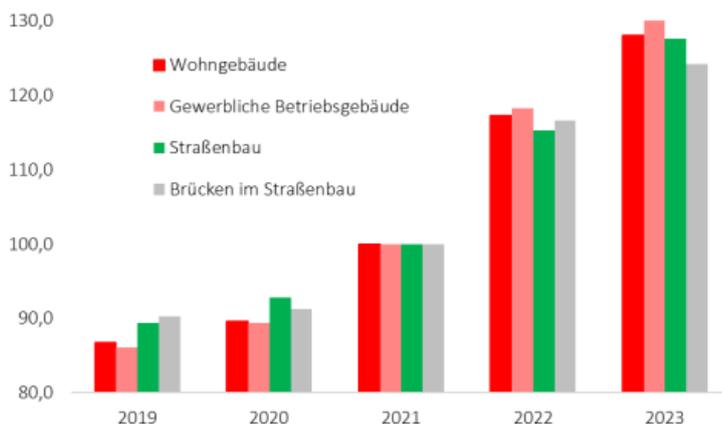
Den brandenburgischen Städten, Gemeinden und Ämtern fehlen in den Jahren 2024 bis 2027 insgesamt rund 7,49 Mrd. Euro und folglich jährlich 1,87 Mrd. Euro (= 727 Euro je Brandenburgerin und Brandenburger) an notwendigen Investitionen.

Für die Städte, Gemeinden und Ämter ergibt sich bis Ende 2027 im Durchschnitt pro Jahr ein Gesamtinvestitionsbedarf von rund 3,81 Mrd. Euro, der allerdings nur zur Hälfte durch die Planung der Städte, Gemeinden und Ämter gedeckt ist (1,94 Mrd. Euro = 50,9 Prozent).

Insbesondere für den Schulbereich (125 Euro), bei den Straßen und der Verkehrsinfrastruktur (155 Euro), im Brand- und Katastrophenschutz (57 Euro), in der Wohnungswirtschaft (57 Euro) und im Bereich Sportstätten und Bäder (62 Euro) ergeben sich jährlich erhebliche zusätzliche Investitionsbedarfe je Brandenburgerin und Brandenburger.

Die notwendigen Bauinvestitionen der Kommunen werden zudem auf Grund von steigenden Baukosten erschwert.

Entwicklung der Baupreisindizes für ausgewählte Bauwerkstätten im Land Brandenburg (Basisjahr 2021 = 100)²



² Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Preisindizes für Bauwerke, Mai 2024.

Auch ist unklar, inwieweit bisherige Investitionsförderprogramme des Landes in der laufenden Legislaturperiode fortgesetzt werden. So fehlen im Koalitionsvertrag von SPD und BSW dahingehend klare Zusagen.

3. Maßnahmen zur Vermeidung einer kommunalen Finanzkrise

3.1 Entlastungen der Kommunen bei steigenden Ausgaben für Sozialleistungen und in der Kinder- und Jugendhilfe

Im Hinblick gestiegenen Sozialausgaben und Mehrausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe werden für die Landkreise und kreisfreien Städte erhebliche Entlastungen durch den Bund und das Land gefordert.

3.2 Wahrung des strikten Konnexitätsprinzips

In Zusammenhang mit steigenden Sozialausgaben und Mehrausgaben in den Bereichen der Kinder – und Jugendhilfe wird insbesondere in diesen Bereichen verstärkt die Wahrung des strikten Konnexitätsprinzips eingefordert.

So verlangt Artikel 97 Abs. 3 BbgKVerf, wenn die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen,

Die Landesverfassung sieht zudem ausschließlich die Aufgabenübertragung des Landes an die Kommunen durch Gesetz oder einer Rechtsverordnung vor.

Das strikte Konnexitätsprinzip gebietet zudem eine fundierte und situationsgerechte Prognose durch die Aufgabenübertragung bei den Kommunen verursachten notwendigen Kosten und einer daran anschließenden dauerhafte Prüfung der Kostenregelungen- bzw. Kostenerstattungen.

Eine Verpflichtung zur Erfüllung neuer Aufgaben im Sinne von Art. 97 Abs. 3 der Landesverfassung liegt auch dann vor, wenn eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen unter Ergänzung um weitere Aufgaben und unter auf die Aufgabenwahrnehmung Einfluss nehmender Veränderung des Erstattungssystems erneuert wird.

Im Hinblick auf einzelne Gesetze erwarten wir, daher dass

- Finanzielle Ausgleich bei der Kostenerstattung für Aufgaben nach dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) überarbeitet wird und zudem eine Kostenregelung gesetzlich geregelt wird
- Im Bereich der Schulsozialarbeit erwarten wir ebenfalls Einfügung einer Erstattungsregelung im Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetz (BbgKJG)
- Zudem wird erwartet, dass die Beschlussrechte des Landes- Kinder- und Jugendausschusses gemäß § 110 BbgKJG und die weitergehenden Kompetenzen der obersten Landesjugendbehörde angepasst werden. Es ist nicht zu akzeptieren, dass es dem Landesausschuss gestattet wird, Beschlüsse über die Aufgabenwahrnehmung der Kommunen zu treffen, die gleichsam zu Mehrausgaben bei den Kommunen führen.

3.3 Stärkung der Finanzkraft und der Investitionstätigkeit der Kommunen

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg bekräftigt hiermit seine bisherigen Erwartungen zur Stärkung der Finanzkraft und der Investitionstätigkeit der Kommunen:

- Anpassung der Finanzausstattung an die Investitionsbedarfe der Städte, Gemeinden, Ämter und der Verbandsgemeinde
- Stärkung der kommunalen Finanzkraft bzw. der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen als zentrale Voraussetzung für ihre Investitionstätigkeit
 - Beibehaltung der Verbundquote in Höhe von 22,43 % im kommunalen Finanzausgleich
 - Wahrung des finanziellen Gleichrangs zwischen Land, Landkreisen und Gemeinden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches und insbesondere bei Festlegung der Kreisumlage
 - Vor allem Anpassung der Kostenerstattung für Altaufgaben, insbesondere bei der Finanzierung des örtlichen Brandschutzes
 - Beibehaltung der Schlüsselzuweisungen Plus im kommunalen Finanzausgleich für finanzschwache Gemeinden
 - Erhöhung der investiven Schlüsselzuweisungen und deren Einsatz für Kredittilgungen ermöglichen
- Prüfung der Überführung einzelner Förderprogramme in den kommunalen Finanzausgleich (Vorrang von ungebundenen Zuweisungen ggü. zweckgebundenen Fördermitteln)
- Vorrang von bürokratiearmen Investitionspauschalen statt Einzelzuwendungen
- Fortentwicklung des Ausgleichsfonds (§ 16 BbgFAG)
 - Mittel in § 16 BbgFAG sind ausschließlich Finanzmittel der Kommunen!
 - Ausgleichsfondsmittel sind in erster Linie für die verfassungsrechtlichen Tatbeständen gemäß § 16 BbgFAG also für in Haushaltsnotlage befindliche Kommunen zur Wahrung der finanziellen Mindestausstattung zu verwenden
 - Einsatz der Mittel nach § 16 Abs. 3 Satz 1 (Unterstützung der Verwaltungsmodernisierung) und § 16 Abs. 3 Satz 2 (Brand- und Katastrophenschutz) sind grundsätzlich keine Instrumente einer Dauerfinanzierung von Aufgaben
 - Anpassung der Richtlinie zur Gewährung von Zuweisungen zum Ausgleich des besonderen Bedarfs gemäß § 16 BbgFAG; Gewährung von Nothilfen aus dem Ausgleichsfonds darf nicht vom Vorliegen von Vorjahresabschlüssen abhängig sein.

3.4 Unterstützung der Initiative des Landtages zur Entbürokratisierung

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg begrüßt die Initiative des Landtages Brandenburg zur Entbürokratisierung. Aufgabenkritik muss ein wichtiger Baustein der Haushaltskonsolidierung sein. Dies schließt insbesondere auch die Aufgaben mit ein, die besonders kostenträchtig sind.

Bürokratieabbau muss auch an Kosteneinsparungen für Bürger, Unternehmen oder Verwaltung messbar sein. Bürokratieabbau darf für Kommunen nicht zu höheren Zuschussbedarfen führen.

Der Städte- und Gemeindebund erinnert an seine Forderungen nach Vereinfachungen z.B.

- im kommunalen Haushalt- und Kassenrecht
 - Streichung des § 69 Abs. 6 BbgKVerf
 - Umfassende Reform des kommunalen Haushaltsrechts bis zum Ende der 8. Legislaturperiode mit folgenden Zielen:
 - Beschleunigung der Aufstellung, der Prüfung und der Genehmigung der Jahresabschlüsse der Kommunen
 - Erstellung von vereinfachten Jahresabschlüssen als Standard (Reduzierung der Berichtspflichten und weiterer Bestandteile)
 - Reduzierung der Prüfdauer- und des Prüfumfanges der Rechnungsprüfung
 - Entlastung der Kammereien und der Rechnungsprüfungsämter und folglich Einbeziehung sämtlicher betroffener Akteure (einschließlich von Vertretern der Rechnungsprüfungsämter und Kämmerer) bei der Überarbeitung der haushaltsrechtlichen Vorschriften
 - Erleichterungen bei den Vorschriften zum gesetzlichen Haushaltsausgleich der Kommunen, der mittelfristigen Finanzplanung und zur dauerhaften Leistungsfähigkeit
 - Investitionen für pflichtige und freiwillige Aufgaben sollten grundsätzlich, sofern ihre Finanzierung (z. B. durch Zuwendungen) gesichert ist, durch die Kommunen umgesetzt werden können (keine Beschränkung auf pflichtige Aufgaben in der vorläufigen Haushaltsführung, folglich Änderung von § 71 BbgKVerf)
 - Stärkere Anlehnung des kommunalen Haushaltsrechts an die Vorschriften des HGB
 - Vereinfachungen im Produkt- und Kontenrahmen, Reduzierung der Konten- und Produkttiefe, um aufgeblähte Haushalte bei den Kommunen zu vermeiden
 - Überarbeitung der Runderlasse und weiteren Vorschriften zum Kreditwesen und zur Aufstellung, Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten und der vorläufigen Haushaltsführung
 - Aktive Nutzung des Standarderprobungsgesetzes

- im Vergaberecht
 - Aufhebung des Brandenburgischen Vergabegesetzes
 - Vereinfachung der Vergabevorschriften der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung u. a. Erhöhung der Wertgrenzen für Direktaufträge und zur beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bei kommunalen Auftragsvergaben entsprechend vergleichbaren Vorschriften im Land Bayern
 - Erhöhung der EU-Schwellenwerte für Bauleistungen auf 10 Mio. Euro netto und Erhöhung der EU-Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungen auf 750.000 Euro netto
 - Wiedereinführung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV (Ausnahmeregelung für Planungsleistungen)
 - Einführung praxisorientierte Heilungsmöglichkeiten zum Umgang nach aktueller Rechtsprechung mit § 56 Abs. 2 VgV

- bei Förderprogrammen und im Zuwendungsrecht
 - Zinsfreie oder zinsreduzierte sowie unbürokratische kommunale Investitionsdarlehen durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als Ergänzung zur bisherigen Förderpolitik und zu Förderprogrammen
 - Entbürokratisierung der Kreditaufnahme
 - Fortsetzung bestehender Bundes- und Landesförderprogramme insbesondere für die Bereiche Schule, Kita und Brandschutz mit entsprechend angemessenen Gesamtfördervolumen; Schaffung von Kontinuität im Förderwesen und Vermeidung von neuen Förderprogrammen mit zusätzlichen oder speziellen Anforderungen
 - Förderrichtlinien mit angemessener Förderquote und Fördersätzen (insb. bei der Festbetragsfinanzierung)
 - Fördersätze mit mindestens 80 Prozent und entsprechende Erhöhung für Kommunen mit fehlender Leistungsfähigkeit
 - Übernahme von Eigenanteilen durch das Land für in Haushaltsnotlage befindliche Gemeinden
 - Überarbeitung der Landesförderprogramme im Brandschutz insbesondere im Hinblick auf die darin enthaltenen Fördersätze bzw. Festbeträge und die förderfähigen Bestandteile
 - Verbesserung der Informationsbeschaffung der Kommunen durch Einrichtung einer zentralen aktuellen Förderdatenbank im Land Brandenburg
 - Anpassung der maximalen Geltungsdauer von Landesförderrichtlinien von mindestens fünf Jahren in VV Nr. 14.2.1 zu § 44 LHO
 - Entflechtung von Förderprogrammen (Vermeidung von Förderprogrammen mit teils unterschiedlichen Förderzielen und Fördermaßnahmen)

- Gemeindewirtschaftliche Stellungnahmen (GWS) nur im Ausnahmefall
- Entkopplung des Vergaberecht vom Zuwendungsrecht
 - Keine Prüfung der Einhaltung der Vergabevorschriften durch den Zuwendungsgeber
 - Förderprogramme sollten keine weitergehenden Vorgaben oder Verpflichtungen für Kommunen zur öffentlichen Ausschreibung oder zur Nutzung des Vergabemarktplatzes enthalten; bei Vergaben sind die EU-Schwellenwerte maßgeblich
- Abweichungen von Einzelansätzen im Finanzierungsplan um mehr als 20 % ohne Genehmigung sollten zulässig sein
- Vollständiger Verzicht auf Zwischennachweisverfahren
- Festlegung einheitlicher und angemessener Zweckbindungsfristen
- Schlanke Ausgestaltung der Förderprogramme ohne komplexe und teure Förder voraussetzungen (bspw. Genehmigungsreife Planung, teure Gutachten oder Konzepte sowie Teilnahmen an Wettbewerbsverfahren)